

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

45 (22.2.1879)

Beilage zu Nr. 45 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 22. Februar 1879.

Deutschland.

Leipzig, 19. Febr. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Unlängst wurde in einer reichsständischen Strafsache ein wichtiges Präjudiz ausgesprochen. Gegen einen Angeklagten war wegen eines Delikts, das mehrere Strafgesetze verletzte, eine Strafe erkannt, welche unter dem niedrigen Strafmaße des einen Strafgesetzes blieb; dies rührte daher, daß die Strafandrohung des maßgebenden Gesetzes zwar ein höheres Maximum, aber ein geringeres Minimum als die anderen Gesetze enthielt. Das Urtheil ist vernichtet worden, denn die Vorschrift über die Bestrafung der idealen Konkurrenz in § 73 des Reichsstrafgesetzbuches soll den Schuldigen nicht besser stellen, als wenn er nur das eine Strafgesetz übertreten hätte.

Im dem Statut einer eingetragenen Genossenschaft war bestimmt, daß zum Austritte eines Mitgliedes die dreimonatliche Kündigung vor Ablauf des Geschäftsjahres erforderlich ist, und als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Nun war die Kündigung erst Mitte Oktober 1874 erfolgt und doch entließ der Vorstand den Betreffenden auf 1. Januar 1875. Wegen mangelnder Einhaltung der Kündigungsfrist wurde die Entlassung Dritten gegenüber für ungültig erklärt, so daß die Solidarität des Betreffenden fortwährt.

Wenn das Gericht Sachverständige in einem bürgerlichen Rechtsstreite einvernehmen hat, so können nach der badischen Prozeßordnung die von der Partei vorgelegten schriftlichen, außergerichtlichen Gutachten nicht in Betracht kommen. Das Gutachten über das Sinken des Preises einer Waare bedarf keiner besonderen Motivierung, indem solche doch nur in der Beziehung auf die Geschäftserfahrung der einvernommenen Kaufleute bestehen könnte, was als selbstverständlich nicht besonders gesagt zu werden braucht.

Großbritannien.

London, 19. Febr. Die Blätter füllen in Ermangelung weiterer Berichte aus Südafrika vorläufig ihre Spalten mit ungedruckten Nachrichten über die Ausrüstung, Aussehen, Familienverhältnisse, Meinungen und Thaten der einzuschiffenden Truppen, zugleich geht durch die „Times“ und andere hervorragende Blätter eine lebhaftere Kontroverse über Werth und Unwerth der beschriebenen Maßregeln, an der sich viele Offiziere durch Zuschriften betheiligen. Besonders wird gegen die Verwendung schwerer Kavallerie statt der leichten Infanterie Einwendung erhoben. Ein anderer Korrespondent schlägt vor, die Infanterie durchweg mit Revolvern auszurüsten, um sie zum Nahkampfe mit den Zulus, die Schilde und Affenhäute gegenüber den europäischen Bajonetten hätten, besser geschikt zu machen.

Lord Beaconsfield hat in den letzten Tagen an Erklärung gekittet, befindet sich jedoch heute besser.

„Times“ hört, daß Papst Leo XIII. den Wunsch zu erkennen gegeben habe, Dr. Newman die Würde eines Kardinals zu verleihen, dieser aber unter dem Ausdruck seiner Hochachtung sich die Ehre verbeten, ähnlich wie er vor einigen Jahren die ihm vom Papste Pius IX. angebotene Prälatenwürde ablehnte.

Es scheint wenig Aussicht auf Entdeckung der Mörder des Lord Leitrim zu sein. Die einzigen unter Verdacht der Mitwisserschaft stehenden Individuen, Namens Mac Grenaghan und Heraghy, wurden einstweilen gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt.

Der große Streik in Liverpool scheint thatsächlich beendet zu sein. Viele der Leute haben zu den niedrigsten Lohnsätzen die Arbeit aufgenommen, ja, einige wußten bei ihrer Neuanmeldung sogar abschlägig beschieden werden, da sich inzwischen aus andern Plätzen Arbeiter genug eingefunden hatten. Formell ist der Streik noch nicht widerrufen, doch ist die bedrohliche Zahl der Feiernden auf etwa 2000 zusammengeschmolzen.

Englische Armen-Krankenpflege.

(Schluß.)

Keine Pflegerin, welche einen anbedenden Kranken zu pflegen hat, darf während dieser Zeit mit andern Personen zusammenkommen, ehe sie nicht die Kleidung gewechselt hat und in einem eigens dazu eingerichteten Raum des Hauses desinfiziert ist. Dem ist es zu danken, daß wie Miss Lees versicherte, niemals eine ihrer Pflegerinnen angesteckt worden ist, oder eine Krankheit auf Andere übertragen hat. Nicht minder vermehrte sie die heurückswürdigen Thatsache zu befähigen, daß niemals eine Pflegerin einem Widerstande begegnet sei, oder von Rohheit oder Insulten zu leiden gehabt hätte.

Das Maß der geforderten Tagesarbeit ist groß; dennoch hat außer einem Amthilgen Urlaube in jedem Jahr die Pflegerin so viel freie Zeit, daß sie in Vertheilung mit ihrer Familie und ihren Freunden bleiben kann und auch den Annehmlichkeiten des Lebens nicht zu entsagen braucht. Von einer Vorschrift, ihr Leben, soweit es nicht durch den Beruf in Anspruch genommen ist, nach gewissen Regeln einzurichten, ist nicht die Rede; ein bestimmtes religiöses Bekenntnis wird ebenfalls von der Pflegerin verlangt; wie bei dem Kranken darnach gefragt wird. Geringerer geistlicher Beistand wird für die Pflegerinnen geradezu für nöthig gehalten, damit sie sich Kraft und Frische für ihren schweren Beruf erhalten. Natürlich sind auch die Häuser, in welchen sie wohnen, bequem eingerichtet und es keiner verwehrt, sich noch über das hinaus, was die Anstalt gewährt, Bequemlichkeiten oder Annehmlichkeiten zu verschaffen.

Der Vorstehende sprach gewiß aus dem Herzen aller Anwesenden, wenn er Miss Lees für ihre Mittheilungen den wärmsten Dank sagte und in Aussicht stellte, daß der Vereinsvorstand in ernste Erwägung

Die in Liverpool stirkenden Matrosen beweisen, daß sie genau wissen, was sie wollen. Ihr noch nicht ausgeglichener Zorn mit den Rhebern verhinderte sie nicht, für einen niedrigen Lohn sich bereit zu erklären, die jetzt in Liverpool liegenden, für Truppensendungen nach dem Cap bestimmten Dampfer aus patriotischen Rücksichten mit Mannschaft zu versehen. Diese Nachricht hat in der Stadt große Begeisterung hervorgerufen.

Lord Napier of Magdala, von Gibraltar hierher berufen, nahm an einer Konferenz vor Generalen Theil, in der es sich — wie „Globe“ hört — um Feststellung der neuen Grenze Indiens handelte.

Die Eisenbahn-Züge Schottlands haben wieder durch Schneewetter beträchtlich gelitten. Ein von Inverness abgegangener Zug ward bei der Station Dara acht Stunden lang aufgehalten. Zwischen Dalwhinnie und Dalnas Tidal hat der Schnee eine Strecke von etwa fünf englischen Meilen bedeckt und der von Perth am Montag Morgen abgefahrte Zug blieb dort stecken. Die gestern gemachten Versuche, die Linie zu säubern, blieben erfolglos. Aus Dundee hört man, daß die ganze Nacht hindurch anhaltender Schneesturm getobt hat. Dazu kommen Nachrichten von Schiffbrüchen.

(Der Krieg in Afghanistan.) Ein vom 17. d. Mts. stammendes amtliches Telegramm überbringt die Nachricht, daß ein Theil der in Kandahar konzentrierten Truppen des Generals Stewart an demselben Tage den Rückmarsch auf indisches Gebiet angetreten habe. Die regierungsfreundlichen Londoner Blätter legen sich diese Maßregel, so leidlich es gehen will, zurecht und folgern daraus, daß innerhalb des ganzen strategischen Wirkungsbereichs von Kandahar keine nennenswerthen feindlichen Streitkräfte stehen könnten, andernfalls eine Schwächung der dortigen englischen Garnison sich von selbst verbieten müßte. Sollte nicht auch der in den Berichten vom Kriegsschauplatz offen eingeständene Mangel an Proviantzufuhr auf die Entschlüsse des Generals Stewart bestimmend mitgewirkt haben?

Die Marschroute des zur Rückkehr nach Indien designierten Detachements geht zunächst auf das Pischintal, und zwar soll General Diddulph mit einem europäischen Regiment, drei eingeborenen Regimentern und einer Gebirgsbatterie durch den noch niemals von Europäern benutzten Paß von Thal-Chotiali (parallel dem Dolanpaß) marschieren, der fortan mit Vermeidung des längeren Dolanweges als Hauptverkehrsstraße zum Pischintal im südlichen Afghanistan dienen wird. Die Ummohner jenes Passes, die Kalas, wollen den Engländern Widerstand leisten und der Befehlshaber von Dera Ghazi Khan soll von der anderen Seite (von Indien) her ebenfalls in den Paß einrücken, um so desto leichter seine Eröffnung zu erzwingen. General Stewart wird als höchster Militär- und Zivilbefehlshaber in Kandahar verbleiben.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 20. Febr. Das „Verordnungsblatt“ Nr. 6 der Generaldirektion der Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen vom 18. d. M. enthält:

Allgemeine Verfügungen: Aufstellung eines Besetzungskalenders. Einführung eines neuen Personen- und Gepäcktarifs.

Sonstige Bekanntmachungen: Veränderungsanzeige zur Vereinsartikelliste. Deutsch-Russische Verkehrs-Zeitartikelliste. Dienstanweisung für die Stationsmeister. Saarbrücken-Südharzischer Kohlenverkehr. Südwestdeutscher Verband. Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutscher Verband. Mitteldeutscher bezw. Hof-Weininger Verband. Güterverkehr. Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutscher Verband. Italienisch-Deutscher Güterverkehr. Stämmholz-Transporte von der Donau nach Mannheim. Güterverkehr mit der Pfalz. Güterverkehr mit

nehmen werde, in wie weit das von Miss Lees mit ebensoviel praktischer Umficht als Hingebung geleitete Unternehmen für den Verein ein Vorbild und eine Ermuthigung sein möge, Aehnliches ins Leben zu rufen.

Was Miss Lees geschaffen hat, ist in manchen Beziehungen neu. Es bestehen zwar auch bei uns Vereine für Krankenpflege und für Ausbildung von Krankenpflegerinnen, namentlich haben die vaterländischen Frauenvereine und die mit diesen zusammenhängenden Vereine wie der Albert-Verein in Dresden, der Alice-Verein in Darmstadt und andere viel gethan, was Dank und Anerkennung verdient. Aber ihnen ist nicht in dem Maße, wie von Miss Lees geschehen, darauf Gewicht gelegt, daß die Krankenpflegerin vorzugsweise aus den Ständen hervorgehe, welche man als die gebildeten zu bezeichnen pflegt. Miss Lees fordert ferner ein höheres Maß wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung, als bisher wohl üblich, und endlich ist ihre Organisation ausschließlich in den Dienst der Wohlthätigkeit gestellt.

Die Uebertragung einer solchen Einrichtung auf deutsche Verhältnisse würde insofern nicht schwer sein, als auch bei den deutschen Frauen der höheren Stände weder der Muth des Hervortretens noch das Verhältniß fehlt, um in der Pflege armer Kranken einen Lebensberuf zu suchen und zu finden. Das geeignete Feld für einen Erfolg verprechenden Versuch bietet die große Stadt, wo bereite Kräfte am zahlreichsten vorhanden und auch die Zahl pflegebedürftiger Kranken am größten ist.

Aber auch abgesehen davon, daß Pflegeeinrichtungen solcher Art für die Kranken der ärmeren Klassen unabweislich ein Segen sind, fordert noch zwei Umstände zu einem Versuch in dieser Richtung auf.

Erstens wird der gebildeten Frau ein neuer Beruf eröffnet, die wissenschaftliche Krankenpflege außerhalb des Krankenhauses und außer-

halb religiöser Genossenschaft gelebt in einer Form, welche nicht das Aufgeben der gesellschaftlichen Stellung bedingt. Dieser Beruf kann dem Verstande wie dem Herzen einer tüchtigen Frau genug thun und verlangt doch weder die frühe systematische Vorbildung noch das Studium, welches die Erzielung des eigentlichen ärztlichen Berufes von der Frau fordert. Dieser ist nur für besonders begabte und früh schon dem wissenschaftlichen Studium zugewandte Naturen; das Maß von Wissen, welches die Krankenpflege fordert, kann dagegen eine gebildete Frau auch später noch erwerben; sie kann aber auch jederzeit wieder in ihre Familie zurücktreten oder einen eigenen Hausstand begründen und nimmt dann einen reichen Schatz von Erfahrung und einem in echt weiblicher, ernster Thätigkeit geschulten Geiste in denselben mit.

Zweitens kann der Weiterverbreitung der Epidemien durch eine die Befähigung der Anstaltungsgelehrten besonders berücksichtigende Krankenpflege besonders wirksam entgegengekehrt werden. Was helfen alle behördlichen oder ärztlichen Anordnungen, was aller uralte Rath bezüglich der anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln, wenn ihre Ausführung nicht gesichert ist. Wäre man aber im Stande, bei dem ersten Ausbruch einer Epidemie eine in dieser Beziehung zuverlässige Krankenpflege zu schaffen, so würde es gewiß in vielen Fällen gelingen, die Ausdehnung der Krankheit zu verhindern.

Wie die englischen, so würden sicher auch die deutschen Ärzte Krankenpflegerinnen wie diejenigen von Miss Lees, als beste Helferinnen in ihrem schweren Berufe mit Freuden begrüßen, und der Verein für häusliche Gesundheitspflege würde sich ein großes Verdienst um die Stadt Berlin erwerben, wenn es ihm gelingen sollte, hier ein dem Londoner nachgebildetes Krankenpflege-Institut zu schaffen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Prager „Tageblatt“ wird von einem Korrespondenten aus Komotau telegraphirt: „Bei persönlichem Besuch in Tschernowitz habe ich bloß Schneewasser-Ansammlungen im sogenannten Wiesloch vorgefunden, was zu dem Gerücht vom Ausbruch der Tschepher Ephemeralen Veranlassung gab.“ — Ueber Hrn. W. Zsigmondy, der laut einem Tschepher Telegramm nach Tschepher berufen ist, um als dirigierende Autorität in der Duellenoth zu helfen, bemerkt Hr. Zsigmondy, Rusos am 1. f. Hof-Ministerialkabinet in Wien, in einer Zeitschrift an die „N. Fr. Pr.“ u. A.; W. Zsigmondy, seines Zeichens Bergmann und Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften, hat auf Grundlage seiner geologischen Untersuchungen die Thermen auf der Margarethen-Fels und im Stadtwaldchen in Pesth, die Thermen von Lipnit, den activesischen Brunnen auf der Bekung des Erzherzogs Joseph, Mutsch, sowie jenen wunderbaren Geysir in der Nähe von Kaschau erbohrt, der ein wirkliches europäisches Aukum darstellt, und die Resultate dieser Untersuchungen und Arbeiten vor Kurzem in einer umfassenden und musterhaften Monographie in den Schriften der k. k. geologischen Reichsanstalt veröffentlicht.

(Das Wort Fasnacht, siehe Dr. A. Weigand's Deutsches Wörterbuch, Band 1, Seite 503.)

Die Fasnacht, oberd. Faschnach (mit kurzem a): Der Tag vor Aschermittwoch als Tag ausgelassener Freude. Vom Vural kommt nur der Dat. vor in: auf zu Faschnachten (vgl. Wehnachten). Die ursprüngliche richtige Schreibung aber ist die im Hochd. außer Brauch gekommene Faschnacht, bei Schiller (Wall. Tod 4, 7, Tell 1, 3), wie häufiger, aber unglücklich, angut mit s Faschnacht. Denn wdh. die vasschnächt, vassnacht, selbst vassennacht, mit Uebergang des s in sch die fasschnacht (Gaußens Reichslexikon I S. 386, 713), welches wohl zusammengesetzt ist mit fassu, wdh. vassen (?), wdh. fasson, und also ursprünglich „Schwärmel“ bedeutet, wird mit welchem Ausdruck sich auch im Philander von Sittenau (Straßb. 1650) II, 3 und 1676 bei Götz S. 1016, 5 fasnacht zusammengesetzt findet. Aber weil nach der Faschnacht die Fasche beginnt und vielleicht auch weil das letzte fassen unverständlich wurde, setzte man in Norddeutschland vass, vassen an vaste die Fasche an (mittelniederd. im 14. Jahrh. vassnacht (Chroniken d. d. St. VI, 72, 20 f.)), und so taucht ebenfalls schon im 14. Jahrh. im Mittelb. die Form vastnacht (Myst. I, 3, 6, 149, 26, Jeroschin 2337) und vastennacht (ebenda 2319) auf, welche sich vorerst im Mitteldeutschland hielt, aber zum Oberd. überdrang, wo auch z. B. 1362 die vastnacht (Glozener S. 45, 4, 72, 10, 126, 5), und endlich im 18. Jahrh. und im Anfang des 19. die usschwächliche, hochd. Form Faschnacht, Faschnacht die noch heute die in dem Gäß der Schweiz, durch Baden, Schwaben, Bayern, Tirol, Kärnten, Oesterreich hin vom West gebrauchte ist, verdrängte. Luther, Seb. Franck, Hans Sachs, Schattenschieden und Faschnacht; Alders Faschnacht und Faschnacht 193 Faschnacht (= Faschnacht), doch z. B. Jodelmann II, 4 45 Faschnacht. Redensart: Kommen wie die alte Faschnacht = hinten nach, spät kommen, weil vor dem alten Faschnacht (so hieß der erste Faschnachtstag, der 6. Sonntag vor Oftern) noch kam, um zu tanzen und zu springen; zu spät kam, denn da war keine Lustbarkeit nicht mehr erlaubt.

727/73

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 20. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 175.-, per Mai-Juni 178.-, per Juni-Juli 181.50. Roggen per Febr. 121.-, per April-Mai 120.50, per Mai-Juni 120.50. Rübsen loco 58.-, per Febr. 57.75, per April-Mai 57.50, per Mai-Juni 57.90. Spiritus loco 51.50, per Febr.-März 51.10, per April-Mai 52.25, per Mai-Juni 52.40. Hafer per April-Mai 114.-, per Mai-Juni 116.-. Frost.

Köln, 20. Febr. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.—, 1900 fremder 18.—, per März 18.45, per Mai 18.50. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 12.40, per Mai 12.50. Hafer effektiv 12.50, per März —, Rübsen loco 31.—, per Mai 30.70, per Oktbr. 31.30.

Bremen, 20. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.20, per März 9.20, per April 9.30, per Mai 9.30, per Aug.-Dezbr. 10.15. Rußig. — Amerikanisches Schweinefleisch (West-) 37 1/2 Pf.

Paris, 20. Febr. Rüböl per Februar 88.50, per März-April 88.75, per Mai-August 84.50, per Sept.-Dez. 86.—. Spiritus per Februar 55.75, per Mai-August 56.25. — Ruder weißer, disp. Nr. 3 per Februar 61.25, per Mai-August 62.25. Mehl 8 Markten, per Februar 59.—, per März-April 60.25, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per Februar 27.—, per März-April 27.50, per Mai-Juni 27.75, per Mai-August 27.75. Roggen per Februar 17.—, per März-April 17.25, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 20. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Raffinirtes Typo weiß, disponibel 23 1/2, 6, 23 1/2, 8.

New-York, 19. Febr. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2, dito in Philadelphia 9 1/2, Mehl 3.95, Mais (old mixed) 47.

weiter Winterweizen 1.13. Kaffee, Rio good fair 14 3/8. Havanna-Buder 6 1/2. Getreidefracht 5. Schmalz Marten Biscor 7 1/2, Speck 5 1/4. Baumwoll-Baumfrucht 12000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 8000 B. dito, nach dem Continente 7000 B. — Erie-Eisenbahn 26 1/2.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
20. Mrgs. 7 Uhr 738.2	+ 5.8	61	SW.	bedeckt	veränderlich.
Nachts 9 Uhr 726.0	+ 2.0	92	"	"	"
21. Mrgs. 7 Uhr 734.6	+ 1.6	90	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur
Heinrich Goll in Karlsruhe.

§ 34. 3. Stadtgemeinde Mannheim
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Stadtgemeinde Mannheim eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1880, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betr. (Gef.-u. Verordng.-Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Beamten unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gef. und Verordng.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachweises, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge auf dem Rathhause hieher zur Einsicht offen liegt.

Mannheim, den 23. Januar 1879.

Der Grund- und Pfandbuchführer:
F. Meyer.

- Bürgerliche Rechtspflege.**
Bekanntmachung.
§ 480. Nr. 2967. Ettenheim.
In Sachen
Gabriel u. Sido in Bretten
gegen
Blechner Carl Lohner von
Wahlberg, z. St. Märtin,
wegen Forderung von 229 M.
28 Pf., nebst Zinsen, herrührend aus Warenkauf und Kosten vom Jahr 1878/79, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils
Beschluß.
- Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
- Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
- Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, binnen gleicher Frist einen im Inlande wohnenden Einhängungsgewaltshaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, lediglich an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.
- Ettenheim, den 19. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schreyer.

- Öffentliche Aufforderungen.**
§ 482. Nr. 1597. Wolfach. Binzens
Sühr und dessen Ehefrau Josefa, geb. Schirmer von Hofkellen, bekthe auf der Gemarlung Hofkellen, Zinken, Salmerbach und Sach, folgende Liegenschaften:
1. ein Wohn- und Bauernhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dache im hinteren Salmerbach;
2. ein Bad- und Walschhaus allba, allseitig neben sich selbst;
3. ca. 1 Acker 35 □ Meter Gemüsegarten beim Haus, allseitig sich selbst;
4. ca. 1 Hectar 28 Acker 88 □ Meter Ackerfeld in vier Stücken, einerseits eigene Bieste und eigenes Hentfeld, andererseits vom Thal- und Feldweg begrenzt;
5. 2 Hectar 16 Acker Wiesen in vier Stücken, einerseits eigenes Acker- und Hentfeld und an den Thalmweg, andererseits an Josef Zupfer, Josef Singler und an den Thalweg grenzend;
6. ca. 6 Hectar 5 Acker 34 □ Meter Ackerfeld in vier Stücken, einer, an eigene Bieste und Josef Zupfer, ander, an Eader Brosamer Wittwe, Andreas Singler und Josef Zupfer grenzend;
7. ca. 2 Hectar 70 Acker Weid in vier Stücken, einer, eigenes Hentfeld, ander, an Mathias Weber, Ferdinand Berner, Andreas Singler, Josef Zupfer und Mathias Allgeier grenzend.
- Wegen mangelnder Erwerbsaufnahme verweigert das Gewäbgericht den Eintrag in's Grundbuch und die Gemähr.
- Auf Antrag der Binzens Eheleute von Hofkellen werden deshalb alle diejenigen, welche an obige Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
- binnen vier Wochen geltend zu machen, widrigenfalls sie den Aufforderungsläger gegenüber für erloschen erklärt würden.
- Wolfach, den 8. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kohlmunt.

- § 489. Nr. 2299. Radolfzell.
In Sachen der Gemeinde Singen gegen unbekannt, Eigentumsrecht betr., werden mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 20. November v. J., Nr. 16.647, auf Antrag der Aufforderungsllägerin alle bis jetzt nicht geltend gemachten Rechte und Ansprüche der dort bezeichneten Art an den sog. Bleichbach der Gemeinde Singen gegenüber für erloschen erklärt.
- Radolfzell, den 13. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ernst.
- § 475. Nr. 1940. Staufen.
In Sachen
Lorenz Rindenspacher Ehefrau, Pauline, geb. Kaufmann, in Griesheim,
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.
- Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 3. Dezember 1878, Nr. 12.372, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeborenen der Lorenz Rindenspacher Ehefrau, Pauline, gegen die Ansprüche für verloschen erklärt.
- Staufen, den 16. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hilbrandt.
- § 344. Nr. 1602. Schönan.
In Sachen
Josef Böhler in Gschwend
gegen
unbekannte Berechtigten,
Aufforderung zur Klage.
- Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Oktober v. J., Nr. 9084, an die dort bezeichneten Liegenschaften weder dingliche Rechte, lehenrechtliche noch fideikommissarische Ansprüche in der dort festgesetzten Frist geltend gemacht worden sind, werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloschen erklärt.
- Schönan, den 6. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weller.

- § 459. Nr. 6732. Bruchsal. Gegen
Hutmacher Franz Schaf von hier haben wir Gant erklärt, und es wird nunmehr zum Richtstellungs- und Borgverfahren Lagfahrt anberaumt auf
Samstag den 8. März,
Vormittags 9 Uhr.
- Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Lagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
- In derselben Lagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzwieser ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzwiesers die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen tretend angesehen werden.
- Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Lagfahrt einen hierländischen Gemaltshaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
- Bruchsal, den 15. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäfer.
- § 493. Nr. 10.201. Karlsruhe. Nachdem gegen Bierbrauer Josef Dohs Wittwe,

Katharina, geb. Stadelmeier, nunmehrige Ehefrau des Kohlenhändlers Friedrich Berntgen II. dahier, durch diesseitiges, nunmehr rechtskräftiges Erkenntnis vom 10. Juli v. J. Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtstellungs- und Borgverfahren Lagfahrt anberaumt auf
Freitag den 28. Februar v. J.,
Vormittags 9 Uhr
(Zimmer Nr. 22).

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Lagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Lagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranzwieser ernannt, ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzwiesers die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen tretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Aufstellungsgewaltshaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

§ 488. Nr. 3017. Riedloch. Gegen
Wagner Heinrich Ritzhaupt von
Wiesloch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstellungs- und Borgverfahren Lagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 6. März v. J.,
Vormittags 9 1/2 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Lagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Lagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzwieser ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzwiesers die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen tretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Lagfahrt einen hierländischen Gemaltshaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise zur Post gegeben würden.

Wiesloch, den 15. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mayer.

§ 416. Nr. 1919. Triberg.
Präklusio Beschluß.
Die Gant
gegen
die Firma "Wörstle und
Eripps" in Hornberg betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Triberg, den 11. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

§ 485. Nr. 7710. Forzheim.
I. Anschließ-Erkenntnis.
In der Gant gegen Restaurateur Philipp Lind von hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Lagfahrt vom 14. d. M. anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Katharina, geb. Wagner, ausgesprochen.

Forzheim, den 14. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Birli.

§ 428. Nr. 2809. Laß.
Präklusio Beschluß.
Die Gant
gegen
Kochhändler Jgnaz Silberer
von Laß betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Lagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Laß, den 14. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wolpert.

§ 478. Nr. 1677. Mannheim. Die
Ehefrau des Kaufmanns Franz Lind in
Mannheim, Anna, geb. Weisbrod, hat gegen
ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Lagfahrt zur Verhandlung hierüber auf
Donnerstag den 3. April v. J.,
Vorm. 9 Uhr,
anberaumt; was hiermit zur Kenntnis der
Gläubiger gebracht wird.

Mannheim, den 12. Februar 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civillammer.
A. v. Stoesser.
Dr. Reim.

Das ganze Anwesen ist unmittelbar vor dem Mühlburgerhof am Bahnhof zu Karlsruhe in nächster Nähe des Hauptbahnhofes, 1888 projektierten Straße durchschnitten, deren Verlängerung bereits festgelegt und teilweise bebaut ist, und eignet sich vorzugsweise zu einem herrschaftlichen oder Industriellennutzen, wozu auch ein Industrie-Etablissement, da es mit Leichtigkeit durch einen Schienenstrang mit der Bahn in Verbindung gebracht werden kann.

Die Verleigerungsbedingungen können imwille im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Langestraße Nr. 70, eine Treppe hoch (zunächst dem Marktplatz), eingesehen werden.

Karlsruhe, den 17. Januar 1879.
Großh. bad. Notar
Ott.
F. B. Laß.

Ankündigung.
In Folge richtiger Verleigerung werden dem Bierwirth
Kaver Franz in Hohenlohe zu Wittelbach die nachverzeichneten Liegenschaften am
Dienstag den 4. März v. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
im Rathhause zu Wittelbach öffentlich
verleigert, wobei der emltigste Zuschlag
erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
Beschreibung der Liegenschaften.
1. Ein einstöckiges Wohnhaus, M.
Schauer, Stallung, Keller unter
einem Dache und
a) Hofraithe. 2 a 96 m
b) Hausgarten. 9 a 75 m
zusammen 12 a 71 m
zu Wittelbach an der Thalstraße,
neben Carl Schmidtc., gefächigt zu 2,400
2. 4 a 88 m Acker im oberen
Feld, neben Ludwig Kunz und
Albert Schperter. 85
3. 14 a 89 m Acker im Kreis-
bach, neben dem Schmitterhof und
Ludwig Kunz. 300
4. 68 a 67 m Wald im Kreis-
graben, neben Geßl. Pfaff, Panta-
leon Himmelbach und Mathias
Fehrenbach. 300
5. 6 a 82 m Wiesen (Rirkwoll),
neben Joseph Riethle und Fried-
rich Ebte. 85
Gesamt Schätzungspreis 3,170
Laß, den 6. Februar 1879.
Der Großh. Notar
als Vollstreckungsbeamter:
R. Sanger.

Strafgerichtspflege.
Ladungen und Forderungen.
§ 476. Nr. 845. Mosbach. J.M.C.
gegen Schloffer Ernst Fritsche von Weigen-
wegen Vergehens bezüglich der Religion.
Zur Verhandlung dieser Sache wird die am
Donnerstag den 6. März v. J.,
Vormittags 9 Uhr,
stattfindende öffentliche Gerichtsung be-
stimmt. Der Angeklagte Ernst Fritsche
wird zufolge des Beweismittelbeschusses
des Dr. Reim. und Anklage-Kammer
Mannheim vom 19. Dezember v. J., Nr.
7198, zur Verhandlung der gegen ihn vor-
liegenden Anklage wegen Vergehens bezüg-
lich der Religion zur obigen Sitzung mit
dem Ansehen vorgeladen, daß er bei Ver-
meidung der im Gesetz (§ 354 der St.P.O.)
angeordneten Nachtheile in Person zu er-
scheinen und sich 14 Tage vor der Haupt-
verhandlung vor dem Untersuchungsrichter
zu stellen habe. Dies wird dem schätzigen
Angeklagten hiermit eröffnet.

Mosbach, den 17. Februar 1879.
Großh. bad. Kreisgericht.
Strafkammer.
Winter.
Wolpert.

§ 508. Nr. 652. Freiburg.
J. A. S.
gegen
Josef Ringwald von Hof-
weier, z. St. in Heinfelden,
wegen Verleibung des Deut-
schen Kaisers und wegen Ver-
dröhung.

Wird Lagfahrt zur schwurgerichtlichen
Hauptverhandlung im Schwurgerichtssaal
des Kreis- und Hofgerichtsgebäude dahier
auf
Montag den 10. März 1879,
Nachmittags 5 Uhr,
angeordnet, und wird hierzu der schätzige
Angeklagte mit dem Ansehen vorgeladen, daß
die Hauptverhandlung und Aburteilung
auch bei seinem Ausbleiben stattfinden und
derselbe sich 14 Tage vor der Hauptver-
handlung bei Großh. Amtsgericht Mannheim
zu stellen habe.

Freiburg, den 19. Februar 1879.
Der Vorsitzende des Schwurgerichts bei dem
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht
Martin.
Kreßborn.

Zwangsvollstreckungen.
§ 165. 2. Karlsruhe.
Liegenschafts-
Versteigerung.

In Folge richtiger Verleigerung wird
das dem Kaufmann Joseph Johann Bar-
biche dahier gehörige:
„an der Mühlburgerstraße dahier
unter Nr. 4 einerseits neben Rentier
Friedrich König, andererseits neben der
Stadtgemeinde Karlsruhe gelegene u.
hinten auf den Landgraben folgende
Anwesen im Flächeninhalt von 4 ba.
Burg 144 □ Mäßen Nutz-
und Ziergarten, Wiese u. Ackerland, wor-
auf massiv aus Stein erbaut ist:
1. eine zweistöckige Villa, enthaltend
2 Salons, 9 Zimmer, 2 Küchen, 4
Kamforden und 4 Keller;
2. ein Wohn- und Delonomiege-
bäude, enthaltend 6 Zimmer, 2 Kam-
mern, 2 Küchen, 2 Kellern und Ge-
wehstanz;
3. ein beschleunigt, enthaltend 3
Zimmer, 2 Küchen, Kammern, Stall-
ung, Keller etc.“ 132,000 M.
am
Donnerstag dem 27. Februar 1879,
Nachmittags 2 1/2 Uhr,
im Kommissionszimmer des Rathhauses
dahier einer öffentlichen Versteigerung un-
gesetzt, wobei der emltigste Zuschlag
erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr gebo-
ten wird.